



Finanz- und Wirtschaftsordnung ¹⁾

1. Grundsatz

Die dem TGF zur Verfügung stehenden Mittel sind bestimmungsgemäß effektiv und wirtschaftlich zu verwenden.

2. Geltungsbereich

Diese Finanz- und Wirtschaftsordnung gilt für alle Gliederungen und Organe. Für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter, für alle Lehrgangsteilnehmer und Teilnehmer an Veranstaltungen des TGF.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Vermögen und Verwaltung

Das Vermögen des TGF besteht aus Bar- und Kontobeständen, aus Geräten aller Art und Materialien.

Es sind Bestands- und Inventarverzeichnisse zu führen, die einmal jährlich vom TG-Vorstand überprüft werden.

5. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan dient der Ermittlung und der Deckung des Finanzbedarfs zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben innerhalb des Geschäftsjahres.

Er muss ausgeglichen sein.

Alle Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben, soweit es sich nicht um zweckbestimmte bzw. zweckgebundene Mittel handelt.

Der Gauturntag genehmigt den Haushaltsplan.

Der Turngauvorstand wird ermächtigt, im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes außerplanmäßige Aufgaben zu finanzieren.

Der Schatzmeister legt bis Jahresende dem Vorstand den Haushaltsplan für das Folgejahr vor.

6. Schatzmeister

Das Vorstandsmitglied führt die Kasse und verwaltet das Vermögen.

Er stellt am Ende des Geschäftsjahres, jedoch spätestens 6 Wochen vor dem Gauturntag, den Jahresabschluß auf und legt diesen – gemeinsam mit der Vermögensübersicht – dem Vorstand des TGF vor.

7. Kassen- und Buchprüfung

Jede Einnahme und jede Ausgabe müssen belegt sein.

Zu den Vorstandssitzungen ist ein aktueller Finanz-Status vorzulegen.

Über die Konten sind der Präsident und der Schatzmeister Verfügungsberechtigt.

Jegliche Form der Geldanlage ist durch den geschäftsführenden Vorstand vorab zu genehmigen.

Der Schatzmeister ist verantwortlich für die gesetzliche Aufbewahrungsfrist der Belege.

8. Aufwendungsentschädigung, Erstattung von Auslagen

Mitarbeitern wird bei der Ausübung ihres Amtes und bei der Wahrnehmung von Aufgaben durch Beschluß bzw. Auftrag der Aufwand gemäß der gültigen Richtlinien der Finanz- und Wirtschaftsordnung des Hess. Turnverbandes e.V. entschädigt. Sonstige Entschädigungen und Honorare richten sich ebenfalls nach der Finanz- und Wirtschaftsordnung des Hess. Turnverbandes e.V.

In Einzelfällen kann durch Vorstandsbeschluß eine gesonderte Regelung erfolgen.

9. Rechnungsprüfung (Kassenprüfung)

Der Gauturntag wählt 3 Kassenprüfer. Sie sollten nach Möglichkeit in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer unterziehen nach Vorlage des Jahresabschlusses die Vermögenslage, Kasse und Buchführung des TGF einer eingehenden Prüfung.

Dabei ist besonders darauf zu achten, dass

- die Beschlüsse der Gremien beachtet sind
- die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge mit dem Ergebnis der Buchführung übereinstimmen.
- alle Buchungen belegt sind.
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet worden sind.

Zeit und Umfang der Kassenprüfung wird von den Prüfern bestimmt.

Über das Ergebnis der Kassenprüfung berichten sie dem Gauturntag.

Der Bericht der Kassenprüfer ist Voraussetzung für die Entlastung des Turngauvorstandes.

10. Schlussbestimmungen

Über alle in dieser Finanz- und Wirtschaftsordnung nicht geregelten Fragen sowie bei Zweifel über die Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Vorstand des TGF.

1) Soweit in dieser Ordnung personenbezogene Bezeichnungen Verwendung finden, sind diese nur in der grammatikalischen Form im Maskulin wiedergegeben, sie meinen aber stets sowohl die feminine als auch die maskuline Form. Die Geschäftsordnung wurde vom Vorstand des TGF am 22. Januar 2013 beschlossen.